

Beibringung von Übersetzungen für ausländische Nachweise

Die **Amtssprache** in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Diese Festlegung schließt die Pflicht zur Verwendung von **lateinischen Schriftzeichen** ein (Nr. A 4.2 PStG-VwV).

Willenserklärungen gelten daher bei einer Behörde erst dann als eingegangen, wenn sie in der Amtssprache vorliegen (§ 23 Abs. 3 VwVfG).

Wenn Sie also im Bundesgebiet eine öffentliche Beglaubigung z.B. in Form einer Ehenamensbestimmung oder einer Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Eheschließung beantragen möchten, so sind stets alle dafür erforderlichen **ausländischen Nachweise im fremdsprachlichen Original und in einer vollständigen deutschen Übersetzung** vorzulegen (§ 5 PStV).

Die **Beibringung** der erforderlichen Übersetzungen **obliegt stets dem Antragsteller / Erklärenden**.

Dabei ist zu beachten, dass ein Antragsteller / Erklärender **nicht** als Dolmetscher/Übersetzer **in eigenen Angelegenheiten tätig sein** darf (Nr. A 41.1. PStG-VwV).

Für **fremdsprachige Urkunden und Nachweise** sind zusätzlich vollständige deutsche Übersetzungen erforderlich, die von einem in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt werden sollen. Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die mit der Bearbeitung befasste Behörde stets nach Lage des Einzelfalles in eigenem Ermessen. Es wird jedoch empfohlen, sich unbedingt eines in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers zu bedienen, da die Qualität von im Nicht EU-Ausland gefertigten Übersetzungen extrem unterschiedlich ist. Manche Übersetzer sind sehr qualifiziert, die Übersetzungen anderer jedoch sind leider nicht zu gebrauchen, so dass eine neue Übersetzung in Deutschland gefertigt werden muss. Um Kosten zu sparen, suchen Sie sich einen solchermaßen anerkannten Übersetzer. Sie finden solche in den "Gelben Seiten" des Telefonbuches und im Internet (www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de). Achten Sie bei Ihrer Auswahl auf die Stichwörter "gerichtlich beeidigt" und "öffentlich anerkannt". Eine Ausnahme bilden Übersetzungsbüros im Ausland, die mit den dortigen deutschen Auslandsvertretungen zusammenarbeiten. Deren Übersetzungen sind i.d.R. qualitativ gut. Die deutschen Auslandsvertretungen, bei denen eine solche Kooperation üblich ist, haben diesbezüglich Listen.